

Antrag 41/I/2018**AG 60plus LDK****Der Landesparteitag möge beschließen:****Änderung von § 11 Berliner Straßengesetz**

1 Die SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus wird auf-
 2 gefordert, den § 11 des Berliner Straßengesetzes (Berl-
 3 StrG vom 13. Juli 1999) dahingehend zu ändern, dass in
 4 Abschnitt 2 der Satz „Die Erlaubnis soll versagt werden,
 5 wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung
 6 in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beein-
 7 trächtigt würden“ durch eine Formulierung ersetzt wird,
 8 die verpflichtend, einheitlich und willkürfrei auch den Be-
 9 langen mobilitätseingeschränkter Fußgänger, Rollstuhl-
 10 und Rollatorbenutzern sowie den Belangen von Personen
 11 mit Kinderwagen gerecht wird.

12

13 In Abschnitt 3 (Sondernutzungserlaubnisse für die Ein-
 14 richtung von Baustellen) ist ein Passus aufzunehmen, der
 15 den Bauherr zur Herstellung von für alle Fußgänger, ins-
 16 besondere aber für mobilitätseingeschränkte Fußgänger,
 17 Rollstuhl- und Rollatorbenutzer sowie für Personen mit
 18 Kinderwagen sicher zu begehende Gehwegüberfahrten
 19 verpflichtet.

20

Begründung

22 Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Ge-
 23 meingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und
 24 bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Die Erlaub-
 25 nis ist zu versagen, wenn behinderte Menschen durch die
 26 Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs
 27 erheblich beeinträchtigt würden. Im Interesse von mobili-
 28 tätseingeschränkten Fußgängern, Rollstuhl- und Rollator-
 29 benutzern sowie von Personen mit Kinderwagen und im
 30 Sinne von „Vorrang für Fußgänger vor Fahrzeugen“ soll-
 31 te die bislang auf behinderte Menschen beschränkte Vor-
 32 schrift auf alle Arten von Mobilitätseinschränkung ausge-
 33 weitert werden.

Empfehlung der Antragskommission**Annahme in der Fassung der AK (Konsens)**

Die SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus wird auf-
 gefordert, den § 11 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG
 vom 13. Juli 1999) dahingehend zu ändern, dass in Ab-
 schnitt 2 der Satz „Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn
 behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der
 Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt
 würden“ ersetzt wird **durch „Die Erlaubnis soll versagt
 werden, wenn Menschen mit Behinderung und allen an-
 deren Arten von Mobilitätseinschränkung** durch die Son-
 dernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs er-
 heblich beeinträchtigt würden“

In Abschnitt 3 (Sondernutzungserlaubnisse für die Ein-
 richtung von Baustellen) ist ein Passus aufzunehmen, der
 den Bauherr zur Herstellung von für alle Fußgänger sicher
 zu begehende Gehwegüberfahrten verpflichtet.